



ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT

Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „trend.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht, die Medieninhaberin von „nachrichten.at“ hingegen nicht.

Die Medieninhaberinnen der „Oberösterreichischen Nachrichten“ und des Magazins „Trend“ haben die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar und seine Mitglieder Eva Gogala, Arno Miller, Dr. Andreas Koller, Mag.^a Duygu Özkan, Hans Rauscher und Erich Schönauer in seiner Sitzung am 03.07.2018 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „**OÖ. Online GmbH und Co. KG**“, Promenade 23, 4010 Linz, als Medieninhaberin von „nachrichten.at“ sowie gegen die „**news networkworld internetservice GmbH**“, Taborstraße 1-3, 1020 Wien als Medieninhaberin von „trend.at“ wie folgt entschieden:

Die Artikel „**Ikea erhöht Mindestgehälter in Österreich auf 1800 Euro**“, erschienen am 26.02.2018 auf „nachrichten.at“, und „**Ikea zahlt ab März monatlich 1.800 Euro Mindestlohn**“, erschienen am 26.02.2018 auf „trend.at“, verstoßen gegen die Punkte 3 (Unterscheidbarkeit) und 4 (Einflussnahmen) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.

BEGRÜNDUNG

In den oben genannten Artikeln wird berichtet, dass die in Österreich fast 3000 MitarbeiterInnen zählende Möbelkette „Ikea“ die Mindestlöhne mit 1. März 2018 auf 1800.- Euro brutto erhöhe. Den Artikeln ist ein Video beigefügt, in dem über diese Lohnerhöhung berichtet wird und in dem auch die Geschäftsführerin sowie die HR-Managerin von „Ikea Österreich“ zu Wort kommen. Das Unternehmen wird dabei durchwegs positiv dargestellt. Das Video stammt von einer APA-OTS-Aussendung der Firma „Ikea“.

Ein Leser kritisiert, dass die Veröffentlichung dieses Videos ohne Kennzeichnung der eigentlichen Quelle erfolgt sei. Es fehle jeglicher Hinweis darauf, dass dieses Video von „Ikea“ stamme und kein redaktioneller Inhalt des jeweiligen Mediums sei.

In seiner Stellungnahme brachte der zuständige Ressortleiter von „trend.at“ vor, dass das Video von der APA stamme und dies auch nachträglich beim Artikel korrigiert worden sei.

Die Medieninhaberin von „nachrichten.at“ hat keine Stellungnahme abgegeben.

Nach Meinung des Senats ist das vorliegende Video kein Werbevideo im klassischen Sinn. Es werden darin nämlich nicht die Produkte der Firma „Ikea“ angepriesen, sondern es wird über die neue Mindestlohnhöhe dieser Firma berichtet. Das Video weist daher einen gewissen Informations- und Neuigkeitswert auf. Dennoch ist es gleichzeitig eine Art Imagewerbung des Unternehmens. Die Firma „Ikea“ wird in dem Video durchwegs positiv dargestellt.

Der Senat empfindet es aus medienethischer Sicht grundsätzlich nicht als problematisch, ein derartiges Video mit O-Tönen von Managerinnen der Firma „Ikea“ in die Online-Berichterstattung einzubauen. Er ist jedoch der Ansicht, dass die Userinnen und User darüber hätten informiert werden müssen, dass das Video von der Firma „Ikea“ produziert wurde. In den Berichten hätte so wie in der APA-OTS-Aussendung, die das Video enthält, auf die Firma „Ikea“ als Produzent des Videos aufmerksam gemacht werden müssen. Nur so kann eine Irreführung der Userinnen und User ausgeschlossen und gewährleistet werden, dass sie sich selbst ein Urteil bilden können.

Bei dem Bericht auf „trend.at“ wurde nachträglich der Hinweis eingefügt, dass das Video von der APA stamme. Dieser Hinweis reicht jedoch nicht aus: Das Video hat seinen Ursprung eben gerade nicht bei der APA, sondern bei der Firma „Ikea“.

Da in den beiden Berichten der korrekte Hinweis auf die Herkunft des Videos von der Firma „Ikea“ fehlt, liegt ein Verstoß gegen den Ehrenkodex vor. Aus den Punkten 3 (Unterscheidbarkeit) und 4 (Einflussnahmen) des Ehrenkodex ergibt sich, dass Werbeinhalte in Aufmachung und Charakter von redaktionellen Inhalten unterscheidbar oder andernfalls als Werbung gekennzeichnet sein müssen. Im konkreten Fall hätte die korrekte Angabe der Herkunft des Videos ausgereicht.

Der Senat stellt die **Verstöße gegen den Ehrenkodex** gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates fest.

Gemäß § 20 Abs. 4 der VerfO fordert der Senat die „**OÖ. Online GmbH und Co. KG**“ und die „**news network internetservice GmbH**“ auf, die Entscheidung **freiwillig auf „nachrichten.at“ bzw. auf „trend.at“ zu veröffentlichen.**

Österreichischer Presserat
Senat 2
Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar
03.07.2018